

# Anzeige zur Gebrauchsabnahme für fliegende Bauten



An den  
Markt Garmisch-Partenkirchen  
Untere Bauaufsicht- und  
Denkmalschutzbehörde  
Rathausplatz 1  
**82467 Garmisch-Partenkirchen**

Fax 08821/910-3323  
E-Mail: [bauaufsicht@gapa.de](mailto:bauaufsicht@gapa.de)

Zutreffendes bitte ausfüllen oder ankreuzen

Die beabsichtigte Aufstellung genehmigungspflichtiger  
fliegender Bauten ist der Bauaufsichtsbehörde gemäß  
Art. 72 BayBO mindestens eine Woche vorher  
anzuzeigen.

Rechnungen werden in einem zentralen Buchungssystem  
des Marktes bearbeitet. Für eine eindeutige Zuordnung wird  
bei natürlichen Personen das Geburtsdatum und bei Firmen  
Angaben aus dem Handelsregister benötigt.

| <b>Anzeigenstellende*r</b> |         | <input type="checkbox"/> weiblich    | <input type="checkbox"/> männlich | <input type="checkbox"/> divers | <input type="checkbox"/> ohne Angabe | <input type="checkbox"/> Firma |
|----------------------------|---------|--------------------------------------|-----------------------------------|---------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------|
| Name                       |         | Vorname                              |                                   |                                 | Geb. Datum <sup>1</sup>              |                                |
| Firma                      |         | Handelsregisternummer <sup>1</sup>   |                                   |                                 |                                      |                                |
|                            |         | Registergericht <sup>1</sup>         |                                   |                                 |                                      |                                |
| Straße                     |         | Hausnummer von / Zusatz bis / Zusatz |                                   |                                 |                                      |                                |
| Postleitzahl               | Wohnort |                                      |                                   |                                 |                                      |                                |
| E-Mail                     |         |                                      |                                   |                                 |                                      |                                |
| Telefon (mit Vorwahl)      |         | Fax                                  |                                   |                                 |                                      |                                |

| <b>Aufstellort</b> |  |
|--------------------|--|
| Straße             |  |
| Gemarkung          |  |

| <b>Art des fliegenden Baus</b>     |                                |                                  |                                    |
|------------------------------------|--------------------------------|----------------------------------|------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Zelt      | <input type="checkbox"/> Bühne | <input type="checkbox"/> Tribüne | <input type="checkbox"/> Karussell |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges |                                |                                  |                                    |

**Veranstaltung**

Art der Veranstaltung

Dauer von

bis

Aufbaubeginn

**Gebrauchsabnahme / Prüfbuch**

Bitte geben Sie einen Termin zur Gebrauchsabnahme an. Ein Mitarbeiter der Unteren Bauaufsicht erscheint zum vorgeschlagenen Termin. Ansonsten setzen wir uns zur Vereinbarung eines Ersatztermins zeitnah mit Ihnen in Verbindung.

Gewünschter Termin für die Gebrauchsabnahme durch die Untere Bauaufsicht- und Denkmalschutzbehörde

Datum

Uhrzeit

Nummer des Prüfbuchs

gültig bis

**Anlagen**

Lageplan

Bauzeichnungen

Bestuhlungsplan

Weitere Anlagen, Bemerkungen:

**Hinweise zum Datenschutz**

Für die Bearbeitung dieses Verfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Art. 4 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) in Verbindung mit dem anzuwendenden Fachgesetz. Weitergehende Informationen über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die Rechte bei deren Verarbeitung und Kontaktstellen zum Thema Datenschutz sind über die zuständigen Sachbearbeiter\*innen erhältlich.

**Unterschrift**

2 Eine ausreichende Vollmacht ist beizulegen.

Ich verpflichte mich, die aufgrund dieser Anzeige anfallenden Kosten (Gebühren und Auslagen), zu übernehmen.

Datum

Unterschrift

Anzeigenstellende\*r

Bevollmächtigte\*r

## Hinweise zum Anzeigeverfahren für fliegende Bauten nach Art. 72 Bayerische

### Bauordnung (BayBO)

#### Definition

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und dazu bestimmt sind, wiederholt an wechselnden Orten aufgestellt und zerlegt zu werden.

Dazu zählen auch Fahrgeschäfte.

#### Ausführungsgenehmigung

Fliegende Bauten müssen vor der ersten Aufstellung eine Ausführungsgenehmigung erhalten. Die Genehmigung kann Vorschriften enthalten und wird für eine bestimmte Frist erteilt. Keine Ausführungsgenehmigung benötigen:

- fliegende Bauten bis zu 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden,
- fliegende Bauten mit einer Höhe bis zu 5 m, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben,
- Bühnen, die fliegende Bauten sind, einschließlich Überdachungen und sonstigen Aufbauten mit einer Höhe bis zu 5 m, einer Grundfläche bis zu 100 m<sup>2</sup> und einer Fußbodenhöhe bis zu 1,50 m,
- ergeschossige Zelte und betretbare Verkaufsstände, die fliegende Bauten sind, jeweils mit einer Grundfläche bis zu 200 m<sup>2</sup> und einer Achsbreite von nicht mehr als 10 m,
- aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von bis zu 5 m oder mit überdachten Bereichen, bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als 3 m, oder, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, nicht mehr als 10 m, beträgt,
- Toilettenwagen
- Tribünen und Podien ohne Überdachung mit einer Grundfläche bis zu 200 m<sup>2</sup> und einer Höhe der betretbaren Fläche bis zu 1 m.

Für ergeschossige Zelte, betretbare Verkaufsstände, Tribünen und Podien ohne Überdachung, die keiner Ausführungsgenehmigung bedürfen, kann auf Antrag eine Ausführungsgenehmigung erteilt werden.

#### Prüfbuch und Anzeige

Anlagen, für die eine Ausführungsgenehmigung erteilt wird, benötigen ein Prüfbuch. Darin enthalten sind die statische Berechnung und die Konstruktionspläne einschließlich der erforderlichen Materialzeugnisse und die Übereinstimmungs-erklärungen des Herstellers. Sofern im Prüfbuch nichts anderes vermerkt ist, ist die Aufstellung der Anlage mindestens eine Woche vorher der Lokalbaukommission anzuzeigen. Werden mehrere Anlagen aneinander gereiht, ist die Gesamtanlage zu betrachten, auch wenn die einzelne Anlage genehmigungs- oder anzeigefrei sein sollte. Dies kann dazu führen, dass für die Gesamtanlage ein Baugenehmigungsverfahren beantragt werden muss. Mit der Anzeige ist das Prüfbuch sowie ein Lageplan im Maßstab 1:1000 vorzulegen, auf dem folgendes dargestellt ist:

- das Vorhaben (z.B. Zelt) mit den Abmessungen
- Abstände zu Gebäuden u. Grundstücksgrenzen
- je nach Vorhaben Bestuhlungspläne und die Rettungswege mit den Abmessungen sowie zusätzlich einen rechnerischen Nachweis über die Bemessung nach der größtmöglichen Personenzahl.

Verwenden Sie gegebenenfalls zusätzliche Pläne im größeren Maßstab (1: 200, 1:100). Stellen Sie bei Bestuhlungsplänen die möglichen Varianten dar.

#### Geeigneter Ort

Fliegende Bauten dürfen nur an geeigneten Orten aufgestellt werden. Für die Ortswahl ist der Betreiber verantwortlich. Dabei ist zu beachten, dass die öffentlich-rechtlichen Anforderungen eingehalten werden. Dazu zählen unter anderem Brandschutz, Abstand zu bestehenden Gebäuden, Lärmschutz, notwendige Kfz-Stellplätze, und Naturschutzbelange.

#### Materielle Anforderungen nach Baurecht

Neben den Anforderungen nach dem Prüfbuch sind die örtlichen Gegebenheiten bei jeder Aufstellung neu zu beachten.

Dazu zählen unter anderem:

- Abstand zu anderen Gebäuden nach BayBO
- Erschließung, Rettungswege und Feuerwehrzufahrt
- Baugrundverhältnisse
- Anordnung von Ballast anstatt Erdnägel (z.B. wegen vorhandenem Pflaster)
- es ist sicherzustellen, dass keine Schneelast auf den fliegenden Bau wirkt.

Nach der Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten sind die Betriebsvorschriften einzuhalten, die nötige Wartung insbesondere von Verschleißteilen durchzuführen und Unfälle der Bauaufsicht zu melden.

#### Aufbau und Gebrauchsabnahme

Die Behörde entscheidet, ob sie eine Gebrauchsabnahme durchführt. Die in der Ausführungsgenehmigung vorgeschriebenen Abnahmen durch Sachverständige (z.B. nach Sonderbauverordnungen oder TÜV) sind Voraussetzung für die Gebrauchsabnahme. Weitere Sachverständige, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes können hinzugezogen werden. Die Gebrauchsabnahme kann unter Auflagen erfolgen. Der Termin zur Gebrauchsabnahme ist im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle frühzeitig festzulegen. Der Aufbau muss bis dahin abgeschlossen sein. Ggf. sind Zwischenabnahmen des Rohbaues erforderlich.

#### Sonstige Gestattungen

Sind weitere Gestattungen erforderlich müssen sie eigenverantwortlich bei den zuständigen Stellen beantragt werden. Zum Beispiel für Veranstaltungen sowie für die Erlaubnisse nach Gaststättengesetz, ein Antrag beim Ordnungsamt Markt Garmisch-Partenkirchen. Eingriffe in das Naturschutzrecht bei der Unteren Naturschutzbehörde

#### Kostenschuldner

Die Gebrauchsabnahme ist kostenpflichtig. Die Gebühren werden nach Aufwand und Bedeutung der Angelegenheit im Einzelfall bemessen. Falls keine Kostenübernahme Dritter vorliegt, ist derjenige, der die Anzeige erstattet hat, Kostenschuldner im Sinne des Kostengesetzes.

#### Abbau

Mit Ablauf der Aufstellungszeit gleichzeitig verbunden ist die Verpflichtung zum Abbau des fliegenden Baues.

#### Längerfristige Aufstellung

Bei einer beabsichtigten Aufstellzeit über drei Monate ist regelmäßig zu überprüfen, ob eine Baugenehmigung erforderlich ist. In jedem Falle trifft dies ab einer Aufstellzeit von mehr als 6 Monaten zu. Setzen Sie sich dazu rechtzeitig mit uns in Verbindung.

#### Ansprechpartner in der Unteren Bauaufsicht

Das zuständige Team erreichen Sie unter der Telefonnummer 08821/910-3310, -3311, -3344